

## Bekanntmachungen der Kommunen

### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord“ im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont vom 26.09.2018

Aufgrund der §§ 3, 22, 26 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 19 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 25.09.2018 verordnet:

#### § 1

#### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen:
  - Haddessen, Flur 1, 3, 4, 5 und 6
  - Pötzen, Flur 1, 2, 3 und 7
  - Bensen, Flur 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8
  - Weibeck, Flur 1, 4 und 5
  - Wickbolsen, Flur 1, 2 und 3
  - Zersen, Flur 1, 2, 4, 5 und 6
  - Langenfeld, Flur 1, 3, 4, 5 und 6
  - Barksen, Flur 1, 2 und 3
  - Krückeberg, Flur 1, 2 und 3
  - Hessisch Oldendorf, Flur 1, 2, 4, 5, 6 und 7
  - Segelhorst, Flur 1, 2, 3 und 5
  - Rohden, Flur 2, 4, 7, 8 und 9
  - Welsede, Flur 1 und 2

Die Freizeitanlage „Freibad Haddessen“, bestehend aus dem Freibad nebst Nebenanlagen sowie dem Gruppenzeltplatz nebst Nebenanlagen, gelegen in der Gemarkung Haddessen, Flur 3, Flurstück 13/3, gehört nicht zum LSG, auch

wenn sie in den Karten zu dieser Verordnung aus darstellungstechnischen Gründen in das LSG einbezogen ist.

- (3) Das LSG umfasst Teilbereiche des Möncheberges (Bereich Rohden) und des Süntels sowie die an Wald angrenzenden durch Bachtäler, Mulden oder Gehölzbestände kleinräumig strukturierten landwirtschaftlichen Flächen des Hessisch Oldendorfer Wesertals.
- (4) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detail-scharfe Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten zwölf Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (**Anlagen 2 bis 13**). Auch auf diesen Karten verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Übersichtskarte und die Detailkarten können von jedermann bei der Stadt Hessisch Oldendorf und beim Landkreis Hameln-Pyrmont — Naturschutzbehörde — unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.

- (5) Das LSG umfasst Teilbereiche der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiete Nr. 112 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ und Nr. 160 „Amphibienbiotope Pötzen“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), sowie Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes (V69) „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber auch darüber hinaus.

In der Übersichtskarte und in den Detailkarten ist die Lage der Fläche zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gesondert gekennzeichnet.

(6) Das LSG hat eine Größe von circa 2.600 Hektar (ha).

## § 2

### Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG liegt naturräumlich im „Weser-Leinebergland“. Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord“ wird geprägt durch den zum Teil stark geneigten, geschlossen bewaldeten Südwesthang des Süntels, der überwiegend mit Waldmeister-Buchenwald bestockt ist. Im Oberhang schließt vereinzelt trockenwarmer Buchenwald an, während im Unterhang einige naturnahe Waldbäche entspringen, deren Quellbereiche zum Teil mit Feuchtwäldern bewachsen sind. Aufgrund der Ausdehnung und naturnahen Ausprägung besitzen diese Waldbereiche eine hohe Bedeutung für den Tierartenschutz wie zum Beispiel für Wildkatze, Uhu, Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermausarten, Gelbbauchunke, Feuersalamander und Kammmolch.

Außerhalb des Waldes schließt sich die Talmulde des Wesertals an, die durch zahlreiche Kerb- und Bachtäler, extensiv genutzte Mulden oder Gehölz bestandene Senken sowie kleinstrukturiert, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen strukturiert ist. Als vernetzende Landschaftselemente sind die überwiegend mit Gehölzsäumen bestandenen Fließgewässerabschnitte des Hollenbaches, des Rohder Baches, des Segelhorster Baches, des Pötzer-, Benser- und Nährenbaches als Lebensraum von Groppe und Bachforelle besonders hervorzuheben.

Die Vielfalt von Lebensstätten, Strukturvielfalt und Nutzungsformen verleihen dem Landschaftsteil eine hohe Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Landschaft eine besondere Eigenart und Schönheit mit einer hohen Eignung zur Erholung.

## § 3

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist

1. die Erhaltung und standortgerechte Entwicklung des naturnahen, unzerschnittenen Laubwaldgebietes mit großflächigen Waldmeister-Buchenwäldern und Hangmischwäldern und mit seinen Funktionen als Raum für die naturbezogene Erholung sowie als Lebensraum beispielsweise für Wald bewohnende Vogel- und Fledermausarten sowie für die Wildkatze (*Felis silvestris*),
2. die Erhaltung und die Entwicklung von Rohboden- oder Pionierstandorten einschließlich der Felskanten, Felspalten, Bermen und Kleingewässer in bestehenden oder abgeschlossenen Gesteinsabbauten als Lebensraum von Pflanzen wie Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*) sowie Tieren wie Uhu (*Bubo bubo*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*),
3. die Erhaltung und standortgerechte Entwicklung des halboffenen, von Hecken und Grünlandflächen geprägten Vorlandes im Verbund mit den Waldflächen in seiner hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und als Brut- und Nahrungsgebiet von Rotmilan (*Milvus mil-*

*vus*), Uhu (*Bubo bubo*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und weiteren Vogelarten sowie von Fledermausarten,

4. die Sicherung und naturnahe Entwicklung der im LSG entspringenden Waldbäche und deren Quellbereiche einschließlich der dazu gehörenden kleinflächigen Feuchtwälder,
  5. die Sicherung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer, insbesondere des Hollenbaches, einschließlich der gewässerbegleitenden Auwälder und feuchten Hochstaudenfluren sowie anderer Landschaftselemente in den Bachtälern, auch zum Zweck der Entwicklung eines Biotopverbundsystems für die charakteristischen Lebensgemeinschaften und Arten wie Groppe (*Cottus gobio*) und Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),
  6. der Erhalt und die Sicherung der typischen Kerb- und Muldentäler sowie der Senken hinsichtlich ihrer Struktur und Nutzung insbesondere in der historischen Kulturlandschaft von landkreisweiter Bedeutung „Süntel-Südhang um Zersen und Bensen“.
- (3) Das LSG ist gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten insgesamt zu erhalten und zu entwickeln oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziele der FFH-Gebiete im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. der prioritären Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-Richtlinie:

- a) 7220 Kalktuffquellen als natürliche oder naturnahe Riesel- und Sickerquellen mit stark kalkhaltiger Quellschüttung und ungestörter Kalkablagerung (Kalktuff) bis zur Bildung von Kalksinterterrassen einschließlich der oberirdischen Abflüsse in Quellbächen mit erkennbaren Kalkablagerungen, im Komplex mit umgebenden, naturnahen Quellwäldern sowie einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie zum Beispiel als typische Moosart das Veränderliche Sumpfstarknervmoos (*Palustriella commutata*);
- b) 91E0 Auwälder mit Erle, Esche, Weide als naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Kleinspecht (*Dryobates minor*) und ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*);

2. der übrigen Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-Richtlinie:

- a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als naturnahe Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, durchgängigem schwach bis mäßig mäandrierendem, unbegradigtem Gewässerverlauf, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen aus grob- bis feinkiesigem Sohlsubstrat, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflusses mit ausgeprägter Tiefen- und Breitenvarianz und kleinräumig wechselnden Strömungsverhältnissen, einem zumindest abschnittswisen, naturnahen Auenwald, bestehend aus Erlen- und Eschen, und zumindest abschnittsweise mit einer gut entwickelten flutenden Wasser-

vegetation mit charakteristischen Arten wie Wassermoose (zum Beispiel *Fontinalis antipyretica*), Wasserstern-Arten (*Callitriche spec.*) und Wasserhahnenfuß-Arten (*Ranunculus aqualitilis agg.*) sowie mit charakteristischen Tierarten wie Groppe (*Cottus gobio*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*);

b) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche, hochwüchsige, teilweise mit Röhrichten verzahnte Staudenfluren auf nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an naturnahen Ufern und Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) oder Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) ohne dominierende Anteile stickstoffliebender Arten oder Neophyten sowie einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*);

c) 9130 Waldmeister-Buchenwälder als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich stabiler Populationen ihrer charakteristischen Tierarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Hohltaube (*Columba oenas*) sowie Pflanzenarten wie Waldmeister (*Galium odoratum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*) und Bärlauch (*Allium ursinum*);

### 3. von Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie:

a) Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in komplexen Lebensstätten aus zahlreichen zusammenhängenden unbeschatteten vegetationsarmen im Spätsommer austrocknenden Klein- und Kleinstgewässern in strukturreicher Umgebung (Wald, Gehölz, Hochstaudenflur) mit naturnaher oder anthropogener Dynamik (Pflegemaßnahmen) und im Verbund zu weiteren Vorkommen mit Vernetzung benachbarter Standorte durch Trittsteine;

b) Groppe (*Cottus gobio*) als typische Fischart schnell fließender Gewässerstrecken in sauberen, sommerkalten und sauerstoffreichen Bächen und kleinen Flüssen im Mittelgebirge. Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung einer langfristig überlebensfähigen Population durch die Sicherung und Wiederherstellung naturnaher, durchgängiger, Gehölz bestandener, lebhaft strömender, sauerstoffreicher und sommerkühler Fließgewässer und ihrer Auen mit einem strukturreichen Gewässerbett und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (kiesig bis steinig), bzw. Totholz als Versteckmöglichkeit und Laichsubstrat. Für den Austausch von Individuen in den Gewässerläufen sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ist die Verbesserung der Durchgängigkeit erforderlich. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer sind ausreichend große, unbewirtschaftete Gewässerrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln.

(4) Erhaltungsziel für das Europäische Vogelschutzgebiet im LSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Anhang I-Art (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Uhu (*Bubo bubo*) durch Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes durch Sicherung und Entwicklung ungestörter Brutplätze im Bereich der natürlichen Felsen oder offengelassenen Abbruchkanten ehema-

liger Gesteinsabbauten sowie in Wäldern (Baum- und Bodenbrüter).

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Verbote, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(6) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

## § 4

### Verbote

(1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen und Arten führen können.

(2) Insbesondere werden im LSG folgende Handlungen untersagt:

1. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie das Ablagern von Abfällen,
5. Gewässer (Sohle und Böschung) insbesondere durch Ausbau, Verrohrung, Grundräumung oder Befestigungen zu zerstören, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern,
6. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland, Gewässerrandstreifen, Säume, Ödland, Hochstaudenfluren oder sonstige naturnahe Flächen zu beseitigen, umzubrechen oder auf andere Art zu verändern; ausschlaggebend für die Feststellung als Dauergrünland auf Flächen, die der Agrarförderung unterliegen, ist der Status, der in den Daten zu den Feldblöcken (Schlagkataster) des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung verzeichnet ist,
7. die Beseitigung oder Veränderung von Quellen, Tümpeln oder sonstigen Still- oder Kleingewässern,
8. außerhalb des Waldes stehende Bäume und Sträucher, Hecken und Gebüsche zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
9. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern. Sofern keine Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung vorliegt,
10. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen auf Grünlandflächen sowie von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
11. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten,

12. nach Mitteilung der Naturschutzbehörde in einer Brutzeitschutzzone von 150 m um besetzte Brutplätze des Uhus oder anderer Großvögel in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. Störungen vorzunehmen,
13. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen oder zu schädigen,
14. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
15. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
16. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
17. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

## § 5

### Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
  1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, baulichen Anlagen inklusive rechtmäßig bestehender Zäune und Verkehrswege in der bisherigen Form einschließlich der fachgerechten Freihaltung des Lichtraumprofils (Gehölzschnitt),
  2. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Versorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
  3. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme,
  4. die fachgerechte Gehölzpflege während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. mit Ausnahme der Galeriewälder an Gewässern und sonstigen Ufergehölze,
  5. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
  6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung sowie Maßnahmen zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),
  7. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Im FFH-Gebiet ist dazu eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich,
  8. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit der Maßgabe, dass
  1. Maßnahmen im aquatischen Bereich, angepasst an die Fortpflanzungszeit der Groppe, außerhalb der Monate März bis Mai stattfindet,
  2. Kiesbänke und Kiesstrecken erhalten werden,
  3. die Räumung von Sedimentfängen nur mit schonender Bergung und Umsetzung der Larven (Querder) des Bachneunauges durchgeführt wird,
  4. eine Pflege der Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze extensiv erfolgt und nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. durchgeführt wird,
  5. Totholz als Habitat möglichst im Gewässer und im Uferbereich belassen wird,
  6. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 5 und 11 dieser Verordnung eingehalten werden.

1. Maßnahmen im aquatischen Bereich, angepasst an die Fortpflanzungszeit der Groppe, außerhalb der Monate März bis Mai stattfindet,
2. Kiesbänke und Kiesstrecken erhalten werden,
3. die Räumung von Sedimentfängen nur mit schonender Bergung und Umsetzung der Larven (Querder) des Bachneunauges durchgeführt wird,
4. eine Pflege der Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze extensiv erfolgt und nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. durchgeführt wird,
5. Totholz als Habitat möglichst im Gewässer und im Uferbereich belassen wird,
6. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 5 und 11 dieser Verordnung eingehalten werden.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit in einem Unterhaltungsplan dokumentiert und der Naturschutzbehörde vorgelegt werden.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
  1. soweit auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Zulässig bleiben Maßnahmen der Forstschadensabwehr mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung gemäß Punkt f),
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
    - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
    - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freige-

- stellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieugeeignetem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchten. Das Ablagern von überschüssigem Material im angrenzenden Waldbestand ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- j) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt;
2. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- (aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
- (bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert wird (Habitatbaumanwärter),
- (cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird oder, wenn er unter 80 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
- b) bei künstlicher Verjüngung
- (aa) von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 b (Erhaltungsziel 91EO Auwälder mit Erle, Esche, Weide) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt werden,
- (bb) von Waldbeständen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 c) (Erhaltungsziel 9130 Waldmeister-Buchenhäuser) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % Rotbuche angepflanzt oder gesät werden;
3. soweit zusätzlich zu Nr. 1 auf allen in den Detailkarten dargestellten Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen,
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- (aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- (bb) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (cc) je vollem Hektar der Fläche jeden Lebensraumtyps der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- (dd) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten gemäß § 3 Abs. 3 (Erhaltungsziele) an jeder Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten wird oder, wenn er unter 90 % liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. des MU und des ML vom 21.10.2015 (Nds. MBl. S. 1300) anzuwenden.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der Maßgabe, dass
1. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von zum Beispiel Gräben oder Drainagen,
  2. die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird. Die Grünlanderneuerung zur Beseitigung von Wildschäden bleibt zulässig,
  3. die Anlage oder Veränderung von offenen Unterständen in der Weidehaltung in Holzbauweise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. die Anlage von Wildäckern nicht auf Flächen nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung erfolgt,
  2. keine Errichtung von Futterplätzen oder Kurrungen an Gewässern stattfindet,
  3. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Kanzeln und Hochsitze nur landschaftstypisch und überwiegend aus Holz erfolgt,
  4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 6, 8 und 11 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiregulation) mit der Maßgabe, dass
1. die natürliche Wasservegetation und der natürliche Uferbewuchs größtmöglich geschont wird,
  2. keine befestigten Angelplätze eingerichtet oder neue Pfade geschaffen werden,
  3. Gewässerbetten, zum Beispiel durch Watangeln, nur außerhalb des Zeitraumes vom 15.10. bis 01.05. und nicht auf Feinsedimenten betreten werden,
  4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 4, 6, 8, 11, 14, 15 und 17 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (8) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Betrieb des Kalksteinbruches Segelhorst im Rahmen der erteilten Abbaugenehmigungen des Steinbruchbetriebes und der jeweils mitgenehmigten Rekultivierungsplanung mit der Maßgabe, dass der Abbau und die Rekultivierung mit dem

Schutzzweck des LSG bzw. den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes vereinbar gestaltet wird.

- (9) Die Naturschutzbehörde kann eine erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Im Anzeigeverfahren kann eine angezeigte Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige inklusive aller benötigten Unterlagen bei der Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erlassen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gemäß § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung Rechnung getragen werden kann.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

### § 6

#### Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gemäß Absatz 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

### § 7

#### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
1. Maßnahmen, die in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG oder in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im LSG liegende FFH-Teilgebiet dargestellt werden. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) gelten die Maßnahmen auf Grundlage eines zwischen NLF und der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes,
  2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,

3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Dazu zählen insbesondere
1. Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (5) Die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
  3. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord“ vom 22.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984 S. 49) einschließlich der hierzu ergangenen Änderungsverordnung vom 17.09.1991 (ABl. RBHan. S. 646) außer Kraft.

Hameln, den 26.09.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels